

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 87 Abs. 2a Satz 17 bis 20 SGB V wurde der Bewertungsausschuss beauftragt, mit Wirkung zum 1. April 2019 den EBM anzupassen, um Videosprechstunden in einem weiten Umfang zu ermöglichen und Besonderheiten in der Versorgung von Pflegebedürftigen sowie der psychotherapeutischen Versorgung im Zusammenhang mit Videosprechstunden zu berücksichtigen.

3. Regelungsinhalt

Um die Durchführung von Videosprechstunden in einem erweiterten Umfang zu ermöglichen, wird mit dem vorliegenden Beschluss die Vorgabe, dass Videosprechstunden ausschließlich zum Zweck der Verlaufskontrolle bei definierten Krankheitsbildern und Indikationsbereichen angewendet werden können, in den Gebührenordnungspositionen 01439 und 01450 aufgehoben.

Die Gebührenordnungsposition 01450, die für die Vergütung von Kosten eingeführt wurde, die durch die Nutzung eines Videodiensteanbieters gemäß Anlage 31b Bundesmantelvertrag-Ärzte entstehen, wird als Zuschlag im Zusammenhang mit den Grundpauschalen der Kapitel 14 (Gebührenordnungspositionen der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie), 22 (Gebührenordnungspositionen der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie) und 23 (Psychotherapeutische Gebührenordnungspositionen) erweitert.

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Videosprechstunden im Rahmen der psychotherapeutischen Versorgung wird der Bewertungsausschuss bis zum 30. September 2019 überprüfen, in welchem Rahmen und Umfang

Videosprechstunden zum Einsatz kommen können und wird die hierzu notwendigen Änderungen im EBM umsetzen.

Die Durchführung von Videosprechstunden zwischen Vertragsärzten und Pflegebedürftigen, ggf. unterstützt durch Bezugspersonen, kann auf Basis der bestehenden Regelungen im EBM erfolgen. Um die Durchführung von Fallkonferenzen zwischen Vertragsärzten und Pflegekräften im Rahmen der Versorgung von Pflegebedürftigen als Videokonferenzen zu ermöglichen, erfolgen entsprechende Ergänzungen in den Gebührenordnungspositionen 37120 (Patientenorientierte Fallbesprechung im Rahmen der kooperativen und koordinierten ärztlichen und pflegerischen Versorgung in stationären Pflegeheimen gemäß Anlage 27 zum BMV-Ä) und 37320 (Patientenorientierte Fallbesprechung im Rahmen der besonders qualifizierten und koordinierten palliativmedizinischen Versorgung gemäß Anlage 30 zum BMV-Ä). In diesem Zusammenhang wird die Gebührenordnungsposition 01450 des Weiteren um die Gebührenordnungspositionen 37120 und 37320 erweitert. In Bezug auf die Durchführung von Videofallkonferenzen für die Versorgung von Pflegebedürftigen wird der Bewertungsausschuss überdies die Umsetzung weiterer Änderungen im EBM überprüfen.

Ferner wird der Bewertungsausschuss die notwendigen EBM-Anpassungen infolge der Weiterentwicklung der berufsrechtlichen Vorgaben durch den Deutschen Ärztetag und Deutschen Psychotherapeutentag zum angepassten Fernbehandlungsverbot auf Grundlage bundesmantelvertraglich definierter Vorgaben bis zum 30. September 2019 umsetzen.

Zudem wird der Bewertungsausschuss überprüfen, welche Maßnahmen zur weiteren Förderung von Videosprechstunden in der vertragsärztlichen Versorgung zu ergreifen sind und entsprechende Anpassungen des EBM unter Berücksichtigung der Potenziale der Videosprechstunde zur Verbesserung der Versorgung und der pauschalierten Vergütungssystematik beschließen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.